

**Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Abbrand pyrotechnischer Gegenstände der  
Kategorie 2 gemäß § 24 Abs. 1, 1. SprengV**

**Antragstellerin / Antragsteller**

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefax

E-Mail

Hiermit beantrage ich, gemäß § 24 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV), eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des § 23 Abs. 2 (1.SprengV).

**Begründung**

Anlass

Nachweis für den Anlass

**Abbrennplatz und -zeit**

Platz / Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Datum

Uhrzeit

Art und Anzahl der pyrotechnischen Produkte  
(ggf. Anlage beifügen)

**Für das Abbrennen verantwortliche Person**

Name, Vorname

Telefon (Mobil)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

**Antrag zurück an:**

Landeshauptstadt Hannover  
Fachbereich Feuerwehr, OE 37.10.1  
Feuerwehrstr. 1  
30169 Hannover  
Telefax: 0511 / 912-1581  
E-Mail: 37.1@hannover-stadt.de

# Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 für ein privates Feuerwerk - Ausnahmegenehmigung



## Allgemeine Hinweise

Die gebräuchlichsten freiverkäuflichen Feuerwerkskörper sind die der Kategorie 1 (Kleinstfeuerwerk = Tisch- oder Kinderfeuerwerk) und der **Kategorie 2** (Kleinf Feuerwerk = Silvesterfeuerwerk). Feuerwerkskörper der **Kategorie 2** dürfen nur von Personen abgebrannt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind. (Für die Kategorie 1 beträgt das Mindestalter 12 Jahre.)<sup>1</sup>

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern / pyrotechnischen Gegenständen der **Kategorie 2** für private Zwecke ist nur am 31. Dezember und am 01. Januar erlaubt. Im Zeitraum vom 02. Januar bis zum 30. Dezember dürfen Feuerwerkskörper der **Kategorie 2** von Privatpersonen nicht abgebrannt werden.<sup>2</sup> Dabei ist irrelevant, ob der Abbrand auf einer öffentlichen Fläche oder auf einem Privatgrundstück stattfinden soll.

Wer als Privatperson im Zeitraum vom 02. Januar bis zum 30. Dezember ein Feuerwerk der **Kategorie 2** abbrennen möchte, muss dafür eine **Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der Ersten Sprengstoffverordnung (1.SprengV)** beantragen.

## Hinweise zur Ausnahmegenehmigung

Der Fachbereich Feuerwehr kann als zuständige Behörde aus begründetem Anlass eine Ausnahme zulassen. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

## Genehmigungsverfahren

Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu beantragen. Das Formular steht auch unter [www.feuerwehr-hannover.de](http://www.feuerwehr-hannover.de) als Download zur Verfügung.

Das Formular ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben **spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstag** bei der Feuerwehr Hannover einzureichen:

Landeshauptstadt Hannover  
Fachbereich Feuerwehr, OE 37.10.1  
Feuerwehrstr. 1  
30169 Hannover  
Telefax: 0511 / 912-1581  
E-Mail: 37.1@hannover-stadt.de

Für die Erteilung einer Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 55,00 erhoben. Dieser Betrag kann sich z.B. bei der Notwendigkeit einer Ortbesichtigung erhöhen. Den Gebührenbescheid erhält die Antragstellerin/der Antragsteller.

<sup>1</sup> § 20 (1) der 1.SprengV

<sup>2</sup> § 23 (2) der 1.SprengV